## Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) in der Landeshauptstadt Magdeburg (3)

### Aktueller Sachstand zum Gesetzgebungsverfahren

Das Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen im Land Sachsen Anhalt und die Änderung der Gemeindeordnung wurden am 16. Februar 2006 vom Landtag beschlossen. Das Gesetz sieht die verbindliche Einführung der Doppik spätestens zum 01.01.2011 vor. Für die Terminsetzung des Projektes Doppik in der LH MD gilt die Beschlusslage des OB: Einführung der Doppik in der LH MD zum 01.01.2010. Die GemHVO Doppik und die GemKVO Doppik wurden rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt. Sie sind im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (Nummer 13, ausgegeben am 05.04.2006) veröffentlicht. Die Bewertungs- und Inventurrichtlinie sind durch das Innenministerium für die Jahresmitte 2006 angekündigt, sodass dann die rechtlichen Grundlagen zur Einführung der Doppik gegeben sind.

### Die Einführung der Doppik in der Landeshauptstadt Magdeburg...

Mit der folgenden Abbildung erläutern wir dieses Mal das Zusammenspiel der im letzten Artikel dargestellten drei Komponenten des externen Rechnungswesens:

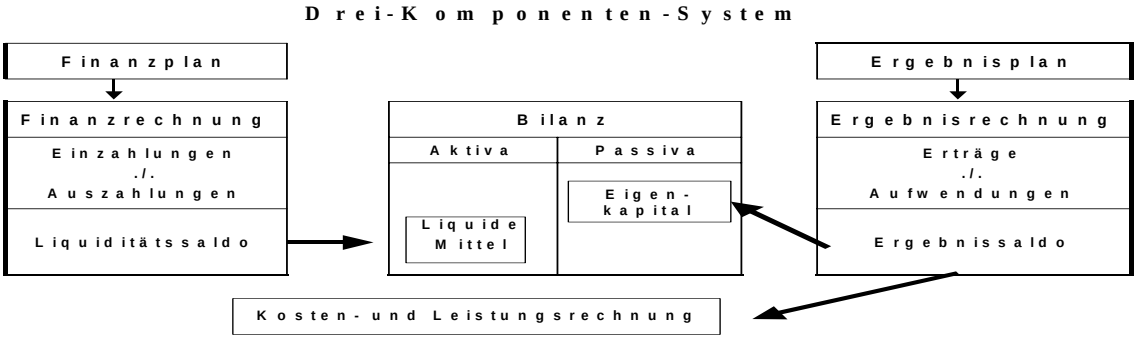


In der Bilanz werden alle Vermögensgegenstände und Schulden zu einem bestimmten Stichtag in Kontenform gegenübergestellt. Als Saldo verbleibt das Eigenkapital, soweit der Wert der Vermögensgegenstände die Schulden übersteigt, bzw. der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag (Schulden > Vermögen).

Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 ist es notwendig, das gesamte Vermögen der LH MD mengen- und wertmäßig zu erfassen. Hierfür werden in einem ersten Schritt alle Zugänge zum beweglichen Anlagevermögen ab 01.01.2006 dokumentiert [vgl. Verfügung zur Sicherstellung der Erfassung des beweglichen Anlagevermögens vom 04.04.2006, verfügbar im Intranet (Pfad: Rechtsgrundlagen/Verfügungen)]. Diese Daten werden in die Anlagenbuchhaltung eingepflegt. In der Anlagenbuchhaltung werden sämtliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (einschließlich der Zu- und Abgänge im laufenden Jahr) nachgewiesen; der Werteverzehr durch Abnutzung ist durch Abschreibungen möglichst wirklichkeitsnah abzubilden. Die Anlagenbuchhaltung liefert somit grundlegende Informationen für die Vermögensrechnung (Nachweis des Anlagevermögens) sowie die Ergebnisrechnung (Ermittlung der Abschreibungen). Die mit der Einführung des NKHR notwendige Einrichtung einer Anlagenbuchhaltung hat gegenüber der in der Kameralistik geforderten Führung von Bestandsverzeichnissen eine völlig neue Dimension, Qualität und Aussagekraft.

***Projektteam Doppik, FB 02***